

**Bekanntmachung der Gemeinde Loddin
über den Beschluss Nr. GVLo-0342/20 vom 11.08.2020
zur Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 B „Ferienhäuser auf
dem ehemaligen Gelände der TU Dresden in der Gemeinde Loddin“**

1. Geltungsbereich

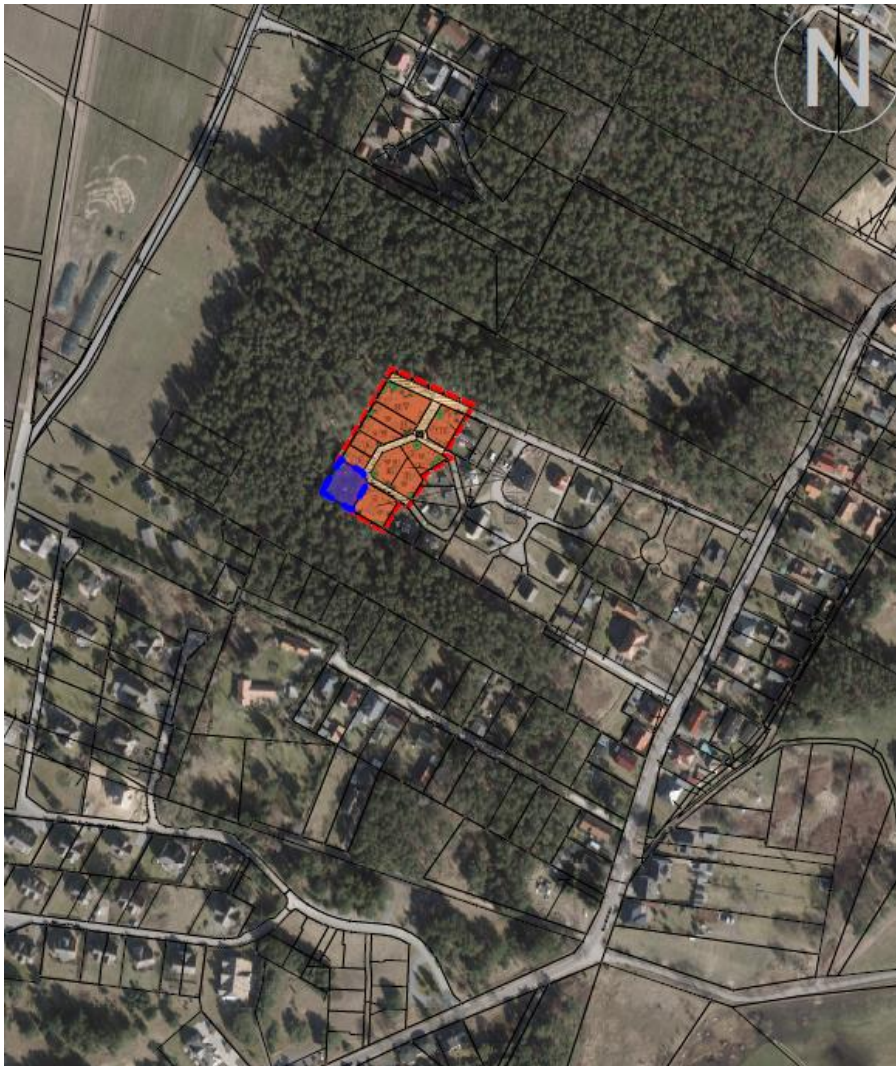
Für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Loddin
Flur	1
Flurstück	539/16
Fläche	628 m ²

beschließt die Gemeindevertretung Loddin die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 B „Ferienhäuser auf dem ehemaligen Gelände der TU Dresden in der Gemeinde Loddin“.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 10 B befindet sich im Ortsteil Loddin westlich der Strandstraße direkt angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 10 A und östlich der Straße „Am Achterwasser“. Südlich befindet sich der Bebauungsplan Nr. 5 „Ehemaliges Diplomatendorf“.

Das Planergänzungsgebiet umfasst in seinem geplanten Geltungsbereich lediglich das Flurstück 539/16.



Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 B der Gemeinde Loddin (blaue Schraffur)

2. Anlass, Inhalt und Auswirkungen der 1. Bebauungsplanerganzung

Anlass fur die Aufstellung der 1. Planerganzung ist der Antrag des Grundstuckseigentumers des Flurstuckes 539/16, Flur 1, Gemarkung Loddin, zur Errichtung eines Doppelhauses, welche im Sinne des Ferienwohnens genutzt werden soll.

Der Vorhabentrager beabsichtigt die Festsetzungen der Urfassung Bebauungsplanes Nr. 10 B beizubehalten, sodass dem grundlegenden Planungsziel weiter gefolgt wird.

Durch die Erganzung des Bebauungsplanes durch das Flurstuck 539/16 erfahrt der B-Plan Nr. 10 B letztlich eine planerisch kluge Abrundung. Der Flachennutzungsplan weist fur das Flurstuck bereits ein ‚Sondergebiet Ferien‘ aus, sodass die Voraussetzungen fur die 1. Erganzung bereits grundlegend geschaffen worden sind.

3. Planverfahren

Die 1. Erganzung des Bebauungsplanes Nr. 10 B wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgefuhrt, da die Planungsziele der 1. Erganzung die Grundzuge des Bebauungsplanes Nr. 10 B nicht beruhren.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprufung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfugbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklrung nach § 10 a) abgesehen; § 4c (Uberwachung) ist nicht anzuwenden.

4. Offentlichkeitsbeteiligung

Gema § 13 (2) BauGB wird von der fruhzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

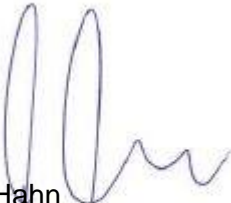
Die Offentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der offentlichen Auslegung gema § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der 1. Planerganzung beruhrten Behorden und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gema § 13 (2) 3. BauGB durchgefuhrt.

5. Kostenubernahme

Alle im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten sind durch den Eigentumer des Flurstuckes 539/16, Flur 1, Gemarkung Loddin, zu tragen.

6. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss wird hiermit gema § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsublich bekanntgemacht.


Hahn
Burgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 02.09.2020

